

Studienplan für den Bachelor of Arts in Musik – Vertiefung Klassik

Gestützt auf das Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS) vom 1. August 2021, das Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZuIR HKB) vom 15. Januar 2024 und auf das Studien- und Prüfungsreglement für die Studiengänge der Hochschule der Künste Bern (SPR HKB) vom 1. August 2022 erlässt die Hochschule der Künste folgenden Studienplan:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Dieser Studienplan legt den Ablauf des Studiums sowie spezifische Verfahren im «Bachelor of Arts (BA) in Musik» in der Vertiefung Klassik fest.

Titel, Vertiefung und Kernfächer

Art. 1

¹ Der Bachelorstudiengang Bachelor of Arts in Musik führt verschiedene Vertiefungen, darunter die Vertiefung Klassik.

² Das Studium schliesst mit dem folgenden Titel ab:

Bachelor of Arts BFH in Musik (Klassik)

³ Das Studium kann mit den Kernfächern Instrument, Stimme oder Komposition absolviert werden.

Profil

Art. 2

¹ Der Bachelor-Studiengang Musik bietet der*dem angehenden Musiker*in eine breite Grundausbildung in praktischen und theoretischen Modulen. Daneben wird besonderer Wert auf performative und transdisziplinäre Projekte, auf Improvisation, auf eine in die Praxis integrierte Theorie und auf eine umfassende Vorbereitung auf die Master-Studiengänge gelegt. Komponist*innen erhalten einen umfassenden Überblick über kompositorische Tendenzen der Gegenwart und aktuelle künstlerische Fragestellungen. Sie beginnen mit der Ausbildung einer eigenen künstlerischen Handschrift.

² Der Bachelor-Abschluss liefert die formale Qualifikation für ein Master-Studium desselben Studienbereiches. Das Bachelor-Diplom in Musik ist nicht berufsqualifizierend.

Abschlusskompetenzen

Art. 3

Die Absolvent*innen können bei Abschluss des Studiums:

- mit fortgeschrittenen, künstlerischen Kompetenzen in musikalisch allgemeinbildenden und künstlerisch ästhetischen Fragen eintauchen,
- ihren eigenen reflektierten künstlerischen/interpretatorischen Standpunkt formulieren und theoretisch begründen,
- eigene künstlerische/gestalterische Projekte initiieren und realisieren,
- mit fortgeschrittenen instrumentalen/vokalen sowie technischen und gestalterischen Fähigkeiten spielen und auftreten,
- sich in ein transdisziplinäres künstlerisches Umfeld einbringen und in spartenübergreifenden Projekten aktiv teilnehmen.

Studienziel

Art. 4

Hauptziel des Studiums ist die Vermittlung der musikalisch-künstlerischen Grundkompetenzen in den Bereichen Interpretation, Improvisation, Komposition und Theorie sowie der Kompetenzen zur selbständigen künstlerischen Arbeit. Zu den Lern- und Lehrzielen gehört auch die Entwicklung von musikalisch-kritischen Kompetenzen und von spartenübergreifenden Arbeiten mit anderen Disziplinen der Hochschule der Künste. Das Bachelor-Studium fördert das beruflich-fachliche Netzwerk der Studierenden. Weiteres Ziel bildet das Erlernen selbständiger Arbeit, autonomer Zeiteinteilung und des gezielten Einsatzes der eigenen Ressourcen.

Zulassungsvoraussetzungen

II. ZULASSUNG

Art. 5

¹ Die Zulassung zum Studiengang BA Musik ist im Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZuIR HKB) geregelt.

² Bewerbende können fließend in deutscher oder französischer Sprache kommunizieren (B2 in Wort und Schrift) und beherrschen grundlegende Sprachkenntnisse in der jeweils anderen Sprache (A1).

³ Fehlen spezifische Kompetenzen, kann die Studiengangsleitung deren Erwerb zur Bedingung oder zur Auflage machen.

Eingangskompetenzen

Art. 6

Zusätzlich zu den unter Artikel 14 des ZulR geregelten allgemeinen Kriterien für das Bachelorstudium prüft die Eignungsabklärungskommission folgende Eingangskompetenzen:

Das Bachelor-Studium Musik Klassik setzt fortgeschrittene instrumentale oder vokale Fähigkeiten oder kompositorisches Potenzial voraus. Kandidat*innen müssen ihre musikalischen Erkenntnisfähigkeiten und Empfinden zeigen können. Zudem haben sie Erfahrung im Ensemblespiel. Weitere Voraussetzungen sind musiktheoretisches Basiswissen inklusive seiner Anwendung, eine kulturelle Allgemeinbildung. Kenntnisse in Übetchniken, Ausdauer, Belastbarkeit und Konzentrationsfähigkeit sind für ein erfolgreiches Studium ebenso notwendig wie Fantasie und intellektuelle Neugier.

Eignungsabklärung

Art. 7

¹ In der Eignungsabklärung werden die allgemeinen Kriterien gemäss ZulR Art. 14 sowie die Eingangskompetenzen gemäss Art. 6 des vorliegenden Studienplans geprüft.

² Die Eignungsabklärung besteht aus drei Teilen:

- einer praktischen Einzelprüfung,
- einer theoretischen Prüfung sowie
- einem Gespräch mit der Eignungsabklärungskommission, bei dem Ziel und Motivation für das Studium im Mittelpunkt stehen.

³ Durch die praktische Einzelprüfung werden die künstlerische Qualität und das Ausdruckspotential sowie die Konzentrationsfähigkeit geprüft.

⁴ Durch die theoretische Prüfung werden die Kenntnisse der musiktheoretischen Grundlagen sowie die Konzentrationsfähigkeit abgeklärt.

⁵ Für das Kernfach Komposition wird die konzeptionelle Qualität bei der Planung selbständiger Arbeiten geprüft.

⁶ Sänger*innen und Instrumentalist*innen zeigen in der Eignungsprüfung ihre überdurchschnittliche musikalische und instrumentale/vokale Begabung bzw. das fortgeschrittene Beherrschen von Stimme/Instrument.

⁷ Der praktische Teil besteht aus

- dem Vortrag dreier Werke aus unterschiedlichen Epochen oder Auszügen daraus (Spieldauer max. 15 Minuten),
- einem Blattspiel (für Sänger*innen dem auswendigen Vortrag eines Textes sowie für Komponist*innen eine kurze

Improvisation auf ihrem bevorzugten Instrument oder mit der Stimme),

- einem kurzen Vom-Blatt-Singen.
- Für Sänger*innen, Komponist*innen und Instrumentalist*innen (ausser Klavier, Cembalo, Akkordeon, Orgel, Gitarre): Anhand eines kurzen Stückes werden die pianistischen Grundkenntnisse geprüft. Mindestens 1 Jahr Klavierunterricht wird vorausgesetzt.
- Komponist*innen werden in Gehöranalyse geprüft, müssen ein fremdes Stück vorstellen und präsentieren eine Hausaufgabe sowie ihre Dokumentation (kein Vortrag von drei Werken, kein Blattspiel).

⁸ Die theoretische Eignungsabklärung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten mit einem Teil Gehörbildung (30 Minuten: Melodie, Harmonie, Rhythmus) und einem Teil Musiklehre (60 Minuten).

⁹ Als Gesamtnote im Sinne von Art. 9 Abs. 3 gilt das Ergebnis der praktischen Prüfung.

¹⁰ Die Resultate der theoretischen Prüfung kann für die Reihung der Zulassungen verwendet werden.

Eignungsabklärungskommission

Art. 8

¹ Die Eignungsabklärungskommission ist im ZulR, Art. 11, Abs. 4 geregelt.

² Der theoretische Teil wird von Vertreter*innen der Fachgruppe Musiktheorie abgenommen und bewertet.

Bewertung der Eignungsabklärung

Art. 9

¹ Jedes Mitglied der Eignungsabklärungskommission bewertet die einzelnen Bestandteile der Eignungsabklärung mit einer Note.

² Die Eignungsabklärung gilt als bestanden, wenn die Zulassungskommission aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung übereinkommt, die*den Kandidaten*in vorbehaltlich der Regeln zum Numerus Clausus zum Studium zuzulassen.

³ Die Zuweisung der Studienplätze erfolgt in der Reihenfolge der Ergebnisse in der Gesamtbewertung (Warteliste mit Nachrückverfahren).

III. STUDIENORGANISATION

Studienumfang und -dauer

Art. 10

¹ Der Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS-Credits.

² Die Einzelheiten sind im Modulplan und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Diese können jährlich angepasst werden.

³ Das Studium dauert im Vollzeitstudium sechs Semester. Eine Studienzeitverlängerung kann nur in gesonderten Fällen beantragt werden. Ein entsprechendes Gesuch muss bis spätestens zum Beginn der das Studiensemester betreffenden Einschreibeweche bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Ein Antrag im Härtefall kann jederzeit bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Diese oder eine Vertretung entscheidet anschliessend über die Einzelheiten der Studienplanung.

⁴ Pro Semester müssen sich die Studierenden für mindestens 15 ECTS-Credits einschreiben.

⁵ Das Angebot an Lehrveranstaltungen ist so gestaltet, dass ein*e Student*in pro Semester die geforderten 30 ECTS-Credits erreichen kann.

Studienstruktur

Art. 11

¹ Das Studium führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit Musik. Die Anforderungen werden graduell erhöht.

² Die ersten beiden Studienjahre dienen der allgemeinen instrumentalen/vokalen sowie musikalischen Ausbildung.

³ Das anschliessende dritte Studienjahr bereitet im Rahmen der Master-Orientierung auf die konsekutiv folgenden Master-Studiengänge vor.

Masterorientierung

Art. 12

¹ Im dritten Studienjahr werden für den Studienbereich Klassik von den Leitenden der Masterstudiengänge Kurse innerhalb der Module «Masterorientierung» im Umfang von je 5 ECTS-Credits angeboten.

² Das anschliessende dritte Studienjahr bereitet im Rahmen der Master-Orientierung auf die konsekutiv folgenden Master-Studiengänge vor.

Anrechnung von Studien- und Praxisleistungen

Art. 13

¹ Für den Erwerb eines Titels an der HKB müssen mindestens 60 ECTS-Credits, darunter die Bachelor-Thesis, im Rahmen dieses Studienplans an der HKB absolviert werden.

² Studierende, die einzelne Studienleistungen an einer anderen Hochschule absolvieren möchten, beantragen dies bis spätestens am 1. Juni für das Herbstsemester bzw. 1. Dezember für das Frühjahrssemester bei der Studiengangsleitung.

³ Studierende, die ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule studieren möchten, beantragen dies bei der Studiengangsleitung.

Diesbezügliche Anträge müssen bis zum 15. März respektive 15. Oktober mit den erforderlichen Unterlagen beim International Office der HKB mit einer Einverständniserklärung der Studiengangsleitung eingereicht werden.

⁴ Praxisleistungen, die Studierende in einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden qualifizierenden Berufstätigkeit während des Studiums erbringen, können auf Gesuch hin von der*dem Studiengangsleiter*in angerechnet werden.

⁵ Die Anrechnung von Praxisleistungen basiert auf einer Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden und der*dem Studiengangsleiter*in. Diese regelt,

- a) welche Module des Studienplans durch die Praxisleistung ersetzt werden,
- b) die Ziele sowie die zu erwerbenden Kompetenzen der Praxisleistung,
- c) wie die Praxisarbeit begleitet wird,
- d) wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und zu bewerten sind.

⁶ Die zuständige Studiengangsleitung kann früher erworbene bzw. anerkannte ECTS-Credits als nicht anrechenbar erklären, wenn die damit ausgewiesenen Kompetenzen für das Studium nicht mehr von Bedeutung sind.

Modulanmeldung

Art. 14

¹ Die Anmeldung zu den Modulen ist verbindlich. Die Einzelheiten dazu sind im *Merkblatt Moduleinschreibungen der HKB* geregelt.

² Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für den Kompetenznachweis des Moduls angemeldet.

Präsenzpflcht

Art. 15

¹ Wenn der Kompetenznachweis durch die aktive Teilnahme erbracht wird, sind die Studierenden zu mindestens 80% Anwesenheit in der Lehrveranstaltung verpflichtet.

² In den Blockkursen gilt eine Anwesenheitspflicht von 100%.

³ Ausnahmen von der Präsenzpflcht bewilligt die*der verantwortliche Dozent*in auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden. Die*der Dozent*in kann eine kompensierende Leistung verlangen.

Studienberatung

Art. 16

Die Studiengangsleitung oder eine Vertretung unterstützt die Studierenden bei der Zusammenstellung eines sinnvollen Studienprogrammes sowie bei weiteren Fragen zum Studium.

Sprachen

Art. 17

¹ Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise werden in der Unterrichtssprache des Moduls erbracht (gemäss SPR, Art. 14).

² Die Modulbeschreibung kann weitere Sprachen vorsehen.

Transdisziplinarität

Art. 18

Das Studium im BA Musik hat einen integrierten Anteil an transdisziplinären Lehrveranstaltungen des Y Instituts im Umfang von 10 ECTS gemäss Modulplan.

Zwischenprüfung

Art. 19

¹ Die Zwischenprüfung ist ein Kompetenznachweis im Sinne von Art. 10 ff. SPR HKB.

² Die Zwischenprüfung umfasst eine musikalische Präsentation von ca. 30 Minuten Dauer mit anschliessendem Feedback der Prüfungskommission.

³ Die Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung Kernfach 4 geregelt.

⁴ Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung besteht aus der für den Major verantwortlichen Studiengangsleitung (Vorsitz) oder deren Vertretung, der/dem Kernfachdozierenden und einer/einem Dozierenden der jeweiligen Fachgruppe.

⁵ Die Zwischenprüfung wird mit bestanden, nicht bestanden oder bestanden mit Auflage bewertet.

⁶ Ein Befangenheitsantrag kann nach Massgabe von Art. 23, Abs. 6 dieses Studienplans gestellt werden.

IV. BACHELOR-THESIS

Bestandteile

Art. 20

¹ Die Bachelor-Thesis ist ein Modul im Rahmen des Bachelor-Studiums und umfasst 10 ECTS-Credits. Sie besteht in der theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit einer Thematik und deren öffentlichen Präsentation und Dokumentation.

² Sie umfasst zwei Teile:

- 1) Bachelor-Thesis praktisch: die Kernfachprüfung
- 2) Bachelor-Thesis theoretisch: das Recherchieren und Verfassen sowie mündliche Verteidigen der theoretischen Bachelor-Arbeit

³ Die Bachelor-Thesis gilt als «bestanden» wenn beide Teile mit einer genügenden Note beurteilt worden sind.

⁴ Die Kernfachprüfung ist eine kommentierte Konzertveranstaltung resp. eine dem jeweiligen Inhalt angepasste Präsentation.

⁵ Die Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung geregelt.

Anmeldung

Art. 21

¹ Die*der Studierende spricht das Thema der Thesis mit den Fachdozierenden ab und reicht es bei der Studiengangsleitung ein.

² Die abschliessende Genehmigung erteilt die Studiengangsleitung.

Begleitung

Art. 22

¹ Die Studierenden werden während der Abfassung des theoretischen Teils der Thesis von einer*m Dozenten*in ihrer Wahl begleitet.

² Bei Bedarf können externe Mentor*innen beigezogen werden. Die Aufträge an diese werden mit der Studiengangsleitung vereinbart.

Prüfungskommission

Art. 23

¹ Die Kommission zur Bewertung der praktischen Bachelor-Thesis besteht aus der Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz), einem Dozierenden des Bachelor Musik sowie einer*m externen Experten*in.

² Die*der Kernfachdozierende der*des Studierenden nimmt ohne Stimmrecht an der Prüfung inklusive Kommissionsbesprechung teil und ist von der Bewertung ausgeschlossen.

³ In beobachtender Funktion können zusätzlich Dozierende des anschliessenden Master-Studienganges an der Prüfung teilnehmen.

⁴ Die Kommission zur Bewertung der schriftlichen Bachelor-Thesis besteht aus der Studiengangsleitung (Vorsitz) oder einer delegierten Person (Stellvertretende Studiengangsleitung oder weitere Dozierende Musiktheorie) sowie zwei Dozierenden der Fachgruppe Musiktheorie.

⁵ Eine Vertretung der Studierenden kann in die Prüfungskommission Einsitz nehmen (ohne Stimmrecht).

⁶ Die Zusammensetzung der Kommission wird spätestens 2 Monate vor dem Prüfungsdatum kommuniziert. Befangenheitsanträge sind innert 10 Arbeitstage ab Kommunikation an die Studiengangsleitung zu stellen und werden durch diese entschieden. Allfällige Befangenheiten der Prüfungsleitung prüft die Fachbereichsleitung.

Gesamtnotenberechnung und
Bewertung

Art. 24

¹ Die Bachelor-Thesis wird mit einer numerischen Gesamtnote bewertet, die zugleich Abschlussnote des Bachelorstudiums ist. Die

praktische Thesis wird zu 2/3 und die schriftliche Arbeit zu 1/3 gewichtet.

² In der Beurteilung der abschliessenden Präsentation sind folgende Kriterien massgebend:

- das instrumentale/vokale Können resp. die gestalterische Qualität
- die sichere Auseinandersetzung mit aktuellen künstlerisch-gestalterischen Problemstellungen
- die Originalität und Selbständigkeit bei der Zusammenstellung und Präsentation des Programms
- die Fähigkeit, die Arbeit und die durchgeführten Arbeitsphasen zu reflektieren und zu begründen
- ggf. die Qualität und Originalität der medialen Aufbereitung der präsentierten Inhalte
- die Fähigkeit, das Wirkungsfeld thematisch und gestalterisch abzugrenzen

³ Für die Gewichtung der Benotung der schriftlichen Bachelor-Thesis zählen die Benotungen des Vorsitzes und der beiden Dozierenden Musiktheorie. Der*die Vorsitzende bewertet nur die Verteidigung und diese Note fliesst zu 20 % in die Note der schriftlichen Thesis ein. Die beiden Theoriedozierenden bewerten einzeln die schriftliche Arbeit (je 20% der Note der schriftlichen Thesis) und gesondert die Verteidigung (je 20% der Note der schriftlichen Thesis).

⁴ Die Einzelheiten zur Modulbewertung sind in der Modulbeschreibung der Thesis geregelt.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 25

¹ Immaterialgüter aus künstlerisch-gestalterischen Werken, welche ausschliesslich oder teilweise während des «Bachelor of Arts in Musik» entstehen, gehören in der Regel dem*der Studierenden. Das Nutzungsrecht kann an Dritte oder der «HKB Hochschule der Künste Bern» übertragen oder veräussert werden. Die BFH kann verlangen, im Zusammenhang mit dem Werk genannt zu werden. Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

² Die Einzelheiten sind in der Policy «Immaterialgüter: Policy der Berner Fachhochschule» geregelt.

Immaterialgüterrechte

VI. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Art. 26

Dieser Studienplan tritt mit seiner Genehmigung durch die Departementsleitung der HKB in Kraft und gilt für alle Bachelor-Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2025 und später begonnen haben.

Von der Departementsleitung genehmigt am: 10. Juli 2025



Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor HKB

Anhang I

Modulplan